



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

A. Arnauld gegen die Unfehlbarkeit des Papstes in Thatsachen und seine Unterscheidung du fait und du droit;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

vollkommene Unterwerfung unter die beiden Erlasse des Papstes ausdrückte und mit Herz und Mund erklärte: „die Lehre der fünf Sätze des Cornelius Jansen, die in seinem von Papst und Bischöfen verdamnten Buch „Augustinus“ enthalten und welche keineswegs die Lehre des heiligen Augustinus sind, zu verdammen.“ Die Versammlung des französischen Klerus vom Jahre 1656 nahm das Formular an und erließ ein Schreiben an den Papst Alexander VII., der mittlerweile Innocenz X. nachgefolgt war, worin sie ihn um die förmliche Entscheidung angeht, daß die fünf Sätze im Sinne des Jansenius verdamnt worden seien, und ihn bittet, dem Könige und der Königin wegen ihres Eifers für die Religion Dank zu sagen.*)

Dem Frieden der Kirche müsse man ein Opfer bringen, um jeden Preis das hohe Gut ihrer Einheit erhalten, so hieß es damals aus dem Munde vieler, welche Jansen entweder gar nicht gelesen oder die verdamnten Lehren in ihm nicht gefunden hatten; nur Wenige besaßen den Muth des Widerstandes, darunter als der Erste Anton Arnauld, welcher sich bisher möglichst still gehalten hatte. Derselbe ließ im Februar 1655 und zwar anonym seinen „Brief an eine Person vom Stande“ erscheinen und, als derselbe heftigen Angriffen begegnete, fügte er im Juli desselben Jahres, diesmal aber mit seinem Namen, einen zweiten hinzu. In diesen Briefen hieß es, daß die Wahrheit eine Zeit lang in der Kirche verdunkelt werden und ein Papst in einer historischen Thatsache (fait) auch irren könne, wie sich dieß bei Honorius III. zeige, welcher eine Irrlehre, die er für orthodox hielt, gebilligt habe. Hätte er sich aber bezüglich des Sinnes der monothetischen Lehre nicht getäuscht, so müßte er ja in der Lehre (droit) selbst geirrt haben, indem er dann eine ihm nicht unklare Irrlehre gebilligt hätte. Leute, welche in Jansen die verworfenen Sätze nicht fänden, könnten aus Gewissensgründen das Formular

*) Racine, XI, art. 10, p. 30 sq.

nicht unterschreiben, wohl aber könne man zu allem, was geschehen, schweigen, was auch Unterwürfigkeit sei. —

So trat denn Arnauld mit der berühmt gewordenen Unterscheidung du fait und du droit hervor, dessen, was historische Thatsache und dessen, was Recht, Norm, Lehre, Glaubensgesetz ist. Diese Ausdrücke waren dem juridischen Sprachgebrauch entlehnt. Bei den Rechtsgelehrten nämlich ist die Frage, welches der Sinn eines Gesetzes ist und was seine Worte bedeuten, eine Question de droit und nicht de fait. Die Question de fait in Bezug auf Jansen war demnach, ob die fünf Sätze wirklich in seinem Buche sich finden, und die Question de droit, ob, falls sie sich finden, sie in jenem Sinne, in welchem sie verdammt worden, von Jansen verstanden seien. Und so erklärte denn Arnauld, der Papst könne unfehlbar entscheiden, ob gewisse Lehren im Sinne der göttlichen Offenbarung seien oder nicht; nicht aber sei er unfehlbar in der Feststellung, ob irgend eine Thatsache bestehe oder nicht. Die Jesuiten, indem sie diese Unterscheidung nicht gelten lassen wollten, schlugen sich selbst, da sie im molinistischen Streit, wie im Streit über die chinesischen Riten behaupteten, daß ein Papst in einer Frage des Factums irren könne. Der Standpunkt, den die Curie und die Jesuiten in dem Streite gegen Arnauld einnahmen, forderte demnach eine Unfehlbarkeit, die auch darüber sicher sollte entscheiden können, was ein Mensch sich in irgend einer Sache denkt oder gedacht hat, so daß, wenn dieser Mensch erklärte, er habe sich die Sache anders gedacht, als man seine Gedanken interpretire, der Papst doch besser und sicherer um dieses Denken wüßte, als der Denkende selbst. Da stand man bei der Lehre Bellarmins, daß wenn der Papst geböte, weiß für schwarz zu halten, man zum Gehorsam verbunden sei.

Die Sorbonne in ihrer Majorität, und nachdem eine große Anzahl von Freunden Arnauld's aus ihr ausgetreten war, bezeichnete dessen Behauptung, daß durch die päpstlichen Erlasse und durch die Bischöfe das Factum, ob die verdamnte Lehre

wirklich bei Jansen stünde, noch nicht entschieden sei, für skandalös und den Papst wie die Bischöfe beleidigend, und gab der Befürchtung, daß durch dieselbe Jansen's verworfene Sätze erneuert werden möchten, einen offenen Ausdruck. Namentlich aber erregte der im zweiten Brief enthaltene Satz, daß Petrus und seine Nachfolger im Glauben schwach werden könnten, Anstoß und wurde von der Sorbonne als verwegen, gottlos und kezerisch verworfen. Alle, welche dieses Urtheil nicht unterschreiben wollten, sollten aus der theologischen Körperschaft ausgeschlossen werden.

Um weiteren Verfolgungen zu entgehen, stellte sich Arnauld, welcher seine Sache an den Papst gebracht hatte, nicht persönlich, sondern hielt sich verborgen. Im Januar 1656 aber richtete er ein Schreiben an die Sorbonne, worin er versicherte, daß er in seiner beanstandeten Schrift von dem Jansen betreffenden Factum nicht in der Weise, wie er es gethan, geredet haben würde, wenn er hätte voraussehen können, daß man ihm ein Verbrechen daraus machen werde, er wolle sie darum gerne gar nicht verfaßt haben und bitte Papst und Bischöfe um Verzeihung. — Die Sorbonne achtete nicht darauf und schloß ihn aus. *)

Um diese Zeit trat in Blaise Pascal, dem Mathematiker und Philosophen, ein neuer Kämpfer für die verfolgte und unterdrückte Sache auf. Schon frühzeitig hatte er sich mit den Schriften von St. Cyran und Jansen bekannt gemacht; sie wirkten auf die kindliche Frömmigkeit und den ernstesten asketischen Sinn, in welchem er von Jugend auf gehalten worden war, fördernd und stärkend, so daß in ihm die Absicht erwachte, ganz Christus leben zu wollen. Die Predigten Singlin's, des Beichtvaters der Nonnen von Port-Royal und des Freundes von Mutter Angelika, welche er während seines Aufenthaltes in Paris besuchte, ergriffen ihn mächtig und befestigten ihn in seinem Vorhaben. Seine Schwester Jacqueline,

*) Neuchlin, Port-Royal, I, p. 621 ff.; Racine, XI, art. 14, p. 191 sq.